

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Pkw-Anhänger-Gespanne, die für Tempo 100 km/h zugelassen sind, auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen vom Überholverbot ausgenommen werden, da sie Lkw aufgrund ihrer zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholen können.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 126 Mitzeichnungen und 59 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die in Rede stehende Beschilderung aus einer Zeit stamme, in der alle Kfz-Gespanne nur 80 km/h fahren durften. Mittlerweile gebe es die Möglichkeit, mit einer entsprechenden Zulassung 100 km/h auf Autobahnen zu fahren. Viele Gespann-Fahrer hätten finanziell und technisch viel investiert (ABS-Bremssysteme, Schlingerdämpfer, geeignete Zugwagen- und Anhängerkombination), um mit ihrem Gespann diese 100 km/h fahren zu können. Sobald jedoch der erste Lkw im Überholverbot sei, müsse der Gespann-Fahrer mit 80 km/h dahinter bleiben. Damit werde das Vorhaben des Gesetzgebers, bestimmten Gespannen eine Geschwindigkeit von 100 km/h zu erlauben, um den Verkehrsfluss zu gewährleisten, konterkariert. Busse, die ebenfalls eine solche 100-km/h-Genehmigung erhalten könnten, seien von dem Überholverbot nicht erfasst und dürfen in solchen Situationen überholen. Es sei wahrscheinlich versäumt worden, die Beschilderung an die Neuregelung für 100-km/h-Gespanne anzupassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einführend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Überholverbote zum einen wegen besonderer örtlicher Gefahren für Fahrzeuge, wie beispielsweise Seitenwind, zum anderen aber auch als Möglichkeit den Verkehrsfluss (Verkehrsverhältnisse, Ausbauzustand der Fahrbahn) zu verbessern, angeordnet werden. Ein von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit abhängiges Überholverbot existiert in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hingegen nicht.

Das mit der Petition angesprochene Zusatzzeichen „auch Kraftomnibusse und Pkw mit Anhänger“ wird ausschließlich zusammen mit Zeichen 277 (Überholverbot für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen, einschließlich ihrer Anhänger, und von Zugmaschinen, ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse) angeordnet. Es gilt auch außerhalb von Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1), auf denen der angesprochene Geschwindigkeitsvorteil nicht zum Tragen kommt.

Der Ausschuss ergänzt, dass die zuständigen Landesbehörden auf der Grundlage der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort entscheiden, welche Maßnahme zur Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Um dies zu gewähren, eröffnet das Zusatzzeichen die Möglichkeit, den Regelungsgehalt des Zeichens 277 auch auf Pkw mit Anhänger und Kraftomnibusse zu erweitern. Diese Regelung hält der Ausschuss für angemessen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.